

Kooperationsvereinbarung

Zwischen den Kooperationspartnern, nämlich

der **Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt**
Am Schloss 4/OT Leitzkau
39279 Gommern
vertreten durch den Generaldirektor Herrn Dr. Christian Philippsen,

- nachfolgend: „SDS“ genannt -

dem Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch das **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Sachsen-Anhalt**
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)
vertreten durch den Direktor Herrn Prof. Dr. Harald Meller,

- nachfolgend: „LDA“ genannt -

sowie

der **Landeshauptstadt Magdeburg**
Alter Markt 6, 39104 Magdeburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper

- nachfolgend: „LH MD“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Die Kooperationspartner haben bereits anlässlich des 800-jährigen Jubiläums der Grundsteinlegung des gotischen Magdeburger Domes im Rahmen einer groß angelegten Forschungsgrabung eng zusammengearbeitet. Die Forschungsergebnisse sowie die überlieferten und durch die archäologischen Grabungen im Bereich des Domes gewonnenen Sachzeugnisse wurden einer breiten Öffentlichkeit durch Publikationen, Tagungen und Ausstellungen zugänglich gemacht.

Angesichts der überraschenden Breite der vorhandenen Zeugnisse und des großen öffentlichen Interesses haben sich die Kooperationspartner entschlossen, bei Vorhandensein einer geeigneten Immobilie am Domplatz, wichtige Stücke aus ihren Sammlungen in einer gemeinsam zu konzipierende und betreuende Ausstellung einzubringen.

Im Gebäude der Alten Reichsbank werden die Kooperationspartner SDS, LDA und LH MD gemeinsam als Kooperationsprojekt das „Dommuseum“ in Magdeburg einrichten, betreiben und mit einer Dauerausstellung sowie ggf. temporär ergänzend Sonderausstellungen bespielen. Der Eigentümer WOBAU wird zu diesem Zweck einen für direkte museale Nutzung ertüchtigten, baulich abgeschlossenen Bereich einrichten, den er zum einen als Ausstellungsfläche (mit einer Größe von ca. 600 qm) sowie insgesamt ca. 1.900-2.000 qm Nutzfläche (inklusive Magazinräume im Untergeschoss) an die LH MD vermieten wird.

Die Einrichtung und der Betrieb des Magdeburger Dommuseums bieten für die beteiligten Kooperationspartner die Chance, gemeinsam ein Projekt von herausragender kulturpolitischer Bedeutung zu verwirklichen. Der Dom zu Magdeburg ist von seiner baugeschichtlichen und städtebaulichen Bedeutung ein Kulturdenkmal, das als ein zentraler Ort des deutschen und europäischen Mittelalters u. a. einen Teil landespolitischer Schwerpunktsetzung in der Denkmalpflege darstellt. Durch die archäologischen Grabungen im Domareal zwischen 1959 und 2009 haben sich die Kenntnisse von der Ausgestaltung der Stadt Magdeburg zu einer mittelalterlichen Metropole und Sitz eines Erzbistums ab dem 10. Jahrhundert stark verdichtet. Ein Themenmuseum für Kaiser Otto den Großen, das Erzbistum und Europa soll dem Rechnung tragen und anhand von Artefakten, Baubefunden und vor allem den spektakulären Grabfunden drei thematische Hauptkomplexe beleuchten:

1. Otto der Große und Königin Editha: Das Zeitalter der Ottonen, ihre Persönlichkeiten, ihre Beziehungen und herrscherlichen Grablegen,
2. Erzbistum Magdeburg: Verknüpfungen und Ausstrahlung nach Mitteleuropa und Europa, seine Erzbischöfe und ihre Grablegen,
3. Die Großbauten auf dem Domplatz und ihre Deutung – Forschungskrimi Archäologie von einst bis heute als „work in progress“.

Die **SDS** ist eine selbständige Stiftung öffentlichen Rechts. Grundlage ist die Satzung, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004 in der Fassung der Änderung, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 14/ vom 06.05.2013, S. 224 ff. Die SDS ist Mehrheitsgesellschafterin ihres Tochterunternehmens Subsidiarius GmbH, die in umsatzsteuerlicher Organschaft für die SDS Dienstleistungen in Reinigungs-, Sicherheits- und Hausmeistergewerken erbringt. Zudem ist die Stiftung Dome und Schlösser in Sachsen-Anhalt Eigentümerin des Domes St. Mauritius und St. Katharina zu Magdeburg.

Das **LDA** ist eine unmittelbare Landesbehörde, die auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Erfassung, Erforschung und Dokumentation der Kulturdenkmale in Sachsen-Anhalt zuständig ist. Aufgrund des in § 12 Abs. 1 DenkmSchG LSA bestehenden Schatzregals ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das LDA Eigentümer eines Großteils der Funde, die der Öffentlichkeit präsentiert werden sollen.

Die **LH MD** betreibt die Magdeburger Museen, von denen das Kulturhistorische Museum inhaltlich und organisatorisch zuständig für die Einrichtung und wissenschaftliche Betreuung einer Dauerausstellung zum ottonischen Herrschaftszentrum am Domplatz, dem Dom als Herrschergrablege und der Bedeutung der Magdeburger Erzbischöfe ist. Die LH MD ist Eigentümerin der archäologischen Funde aus den sog. Altgrabungen am Domplatz. Sie ist Mieterin der von der WOBAU eigens für den Zweck der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes hergerichteten Räumlichkeiten im alten Reichsbankgebäude. Für die LH MD gilt § 2 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA).

Die Kooperation zum Zweck der Durchführung des Projektes soll unter dem Namen „Dommuseum“ (= Arbeitstitel) geführt werden.

Die drei Kooperationspartner verpflichten sich auf der Grundlage gemeinsamer wissenschaftlicher und kultureller Aufgaben zur vertrauensvollen und stets auf das Gelingen des gemeinsamen Projektes gerichteten Zusammenarbeit und unterstützen sich wechselseitig nach Kräften bei der Realisierung des Projektes.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Zweck der Vereinbarung ist die Planung und Einrichtung bis zur Inbetriebnahme (Phase 1), und die Unterhaltung nach Inbetriebnahme (Phase 2) eines Dommuseums in Magdeburg.

Das Dommuseum wird bedeutende Funde aus den Forschungsgrabungen im Domareal sowie Originalelemente der baulichen Ausstattung des Domes präsentieren, die sich im Eigentum der drei Kooperationspartner befinden.

Die „Kooperation“ wird ausschließlich wie eine reine Innengesellschaft geschlossen, die weder als solche nach außen auftritt noch sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt. Die Kooperationspartner verpflichten sich entsprechend ihrer nachfolgenden Aufgabenstellungen und Verantwortung aus diesem Vertrag, ihren Beitrag zur Errichtung, Einrichtung und zum Betrieb des Dommuseums zu leisten und dies entsprechend ggf. nach außen zu vertreten.

§ 2 Projektorganisation (Phase 1)

Zur Projektbegleitung und -organisation werden folgende Gremien gebildet:

- a) Projektvorstand (§3)
- b) Lenkungsgruppe (§4)
- c) Projektgruppen (§5)
- d) Wissenschaftlicher Beirat (§6)

Mit Inbetriebnahme des Dommuseums (Phase 2) bilden die Kooperationspartner einen paritätisch besetzten Lenkungsausschuss, der die Durchführung gemeinsamer Projekte lenkt und gewährleistet.

§ 3 Projektvorstand

(1) Über sämtliche grundsätzliche Belange des Projektes entscheidet der Projektvorstand, der aus den gesetzlichen Vertretern der Kooperationspartner oder deren Beauftragten besteht. Diese stellen sicher, soweit erforderlich, dass notwendige Gremienentscheidungen oder aufsichtsbehördliche Zustimmungen rechtzeitig eingeholt werden. Im Folgenden wird diese Entscheidungsebene „Projektvorstand“ genannt. Im Verhinderungsfall benennt der Kooperationspartner einen Stellvertreter.

(2) Der Projektvorstand entscheidet einstimmig. Die Kooperationspartner verpflichten sich, bei etwaigen internen Unstimmigkeiten eine einvernehmliche Lösung außerhalb gerichtlicher Klärung zu suchen.

§ 4 Lenkungsgruppe

(1) Zur Aufgabenkoordination und Vorbereitung von notwendigen Entscheidungen des Projektvorstandes bilden die Kooperationspartner eine Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe setzt sich mindestens aus jeweils einem Mitglied höchstens jedoch aus jeweils bis zu 2 Mitgliedern pro Kooperationspartner zusammen.

(2) In der Lenkungsgruppe werden die Ergebnisse aus den beiden Projektgruppen (§5) zusammengeführt und wesentliche Fragen zu allen Themen des Projektes einschließlich der Entscheidungsvorschläge zur Vorbereitung von Beschlussvorlagen für den Projektvorstand abgestimmt.

§ 5 Projektgruppen

(1) Die Kooperationspartner bilden zwei Projektgruppen.

(2) Die Projektgruppe „Wissenschaftliche Fragestellungen/Konzeptentwicklung“ zeichnet verantwortlich für die Erarbeitung des Museumskonzeptes unter Berücksichtigung der aktuellen Forschungsergebnisse. In der Projektgruppe werden die wissenschaftlichen Inhalte der Ausstellung unter Berücksichtigung der thematischen Schnittstellen zu den Museen der Stadt Magdeburg und des Landesmuseums für Vorgeschichte diskutiert und erarbeitet. Hierzu gehört insbesondere die Auswahl der benötigten Ausstellungsstücke.

(3) Die Projektgruppe „Verwaltung“ ist für wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Fragen des Projektes zuständig. Aufgabe dieses Gremiums ist die Bearbeitung insbesondere betriebsorganisatorischer und finanzieller Fragestellungen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

Zur wissenschaftlichen Begleitung des Projektes in der Konzeptionsphase (Phase 1) kann durch den Projektvorstand ein Beirat berufen werden. Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Die gebildeten Gremien des Dommuseums in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und gutachterlich zu Konzeptionen, Planungen und einzelnen Projekten Stellung zu nehmen.
- b) Die Entwicklung des Dommuseums zu erörtern und
- c) Ziel- und Interessenskonflikte zu minimieren und auszugleichen.

Die Beschlüsse des Beirates haben empfehlenden Charakter. Die Beiratstätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 7 Kommunikation und Zusammenarbeit

(1) Der Projektvorstand, die Lenkungsgruppe und die jeweiligen Projektgruppen sowie der Beirat wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Vertreter/in. Die Sprecher leiten die Sitzungen und nehmen die Berichtspflichten aus ihren Gremien wahr.

(2) Die Sitzungen des Projektvorstandes, der Lenkungsgruppe, der Projektgruppen und des Beirates werden protokolliert und den Mitgliedern der in § 2 Buchstabe a-c genannten Teile der Projektorganisation zugänglich gemacht. Einwendungen gegen ein Protokoll oder gegen darin festgehaltene Beschlüsse sind spätestens 10 Tage nach Erhalt des betreffenden Protokolls den Kooperationspartnern schriftlich (auch via E-Mail) mitzuteilen. Nach dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 8 Vertretung der Kooperation

(1) Die „Kooperation“ ist selbst nicht rechtsfähig und agiert als solche nicht nach außen.

(2) Die Kooperationspartner vertreten sich gerichtlich im Rahmen ihrer Aufgabenzuständigkeiten selbst.

(3) Für die Öffentlichkeitsarbeit gelten die Regelungen des § 11.

§ 9 Koordination und Administration

(1) Die administrative und organisatorische Abwicklung des Projektes bis zur Betriebsaufnahme (Phase 1) obliegt der Projektsteuerung durch die Lenkungsgruppe. Die Lenkungsgruppe handelt, sofern sie nicht selbst für Entscheidungen zuständig ist, auf Weisung durch den Projektvorstand.

Das Organisationsrecht der Kooperationspartner wird durch diese Regelungen nicht berührt.

(2) Die inhaltliche und operative Leitung des Dommuseums übernimmt mit dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme (Phase 2) die LH MD, vertreten durch das Kulturhistorische Museum.

(3) Die Betriebsführung wird durch die SDS wahrgenommen und in Abstimmung mit den Kooperationspartnern nach Maßgabe finanzieller Möglichkeiten aus der Betriebsführung verantwortet.

(4) Entscheidungen der Kooperationspartner, die sich finanziell auf die Betriebsführung der SDS mittelbar und unmittelbar derart auswirken, dass diese über den abgestimmten und veranschlagten Finanzierungsrahmen hinausgehen, sind nur zulässig, wenn hierfür entsprechende Gelder zur Verfügung gestellt werden. Die finanzielle Verantwortung hat derjenige Kooperationspartner, der die Entscheidung veranlasst hat.

§ 10 Aufgaben/Pflichten der Partner vor und nach Inbetriebnahme

(1) Die Kooperationspartner übernehmen auf der Grundlage einer abgestimmten Konzeption die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben gemäß den Regelungen dieses Vertrages. Zu diesem Zweck werden sich die Kooperationspartner grundsätzlich über die Lenkungsgruppe zur aktuellen Entwicklung des Projektes auf dem Laufenden halten und gegenseitig alle erforderlichen Auskünfte über organisatorische und finanzielle Belange des Projektes sowie alle wesentlichen Änderungen zur Terminplanung erteilen.

(2) Die SDS mietet die Ausstellungsflächen und die Funktionsräume, die in direktem Zusammenhang mit dem musealen Betrieb stehen, als Untermieterin und Betriebsführerin von der Landeshauptstadt Magdeburg an. Die SDS beabsichtigt, vorbehaltlich des Ergebnisses eines Vergabeverfahrens, durch ihre Tochtergesellschaft Subsidiarius GmbH die für den Betrieb des Dommuseums erforderlichen Dienstleistungen wie Reinigung, Museumsaufsicht, Kassendienst und Bewachungsleistungen erbringen zu lassen. Die SDS betreibt als Bestandteil des Museumskonzeptes in der Mietsache einen Museumsladen. Sofern die Prüfung ergibt, dass ein eingeschränkter Bistrobetrieb mit Kalt- und Heißgetränken möglich ist, obliegt es der SDS, einen solchen zu betreiben bzw. betreiben zu lassen.

(3) Das LDA wirkt in der Phase 1 mit an der Erarbeitung des inhaltlichen Konzeptes der Ausstellung. Ferner wird es die für die Präsentation in der Ausstellung erforderlichen Exponate, die sich im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalts befinden, zur Verfügung stellen. Das Eigentum an diesen Objekten verbleibt beim Land Sachsen-Anhalt. Das LDA wird weiterhin (Phase 2) die restauratorische Betreuung der Objekte vor und während der Ausstellung einschließlich deren vorherige Restaurierung als Voraussetzung für die Präsentation in der Ausstellung übernehmen.

(4) Die LH MD trägt in Phase 1 die inhaltliche Verantwortung für die zu entwickelnde Dauerausstellung und ein zugehöriges museumspädagogisches Programm. Sie übernimmt die operative Steuerung der Einrichtung des Museums und die Sicherung der Finanzierung der Einrichtung. Sie stellt eigene Objekte für die Präsentation in der Ausstellung zur Verfügung und sorgt für deren sowie für die Versicherung sämtlicher Leihgaben der Kooperationspartner. Sie fungiert zudem in den Phasen 1 und 2 als Hauptmieterin der Räumlichkeiten und stellt einen Untermietvertrag mit der SDS für die Ausstellungs- und Servicebereiche sicher, während sie alleinige Mieterin der Lagerbereiche bleibt.

In Phase 2 übernimmt die LH MD die inhaltliche Verantwortung für die stetige Aktualisierung der Ausstellung und für Sonderprojekte. Sie sorgt für die Finanzierung der Instandhaltung und Aktualisierung der Ausstellung, insbesondere der Ausstellungstechnik.

Die operative Leitung des Museums wird durch die LH MD gewährleistet, der museale Betrieb durch wissenschaftliches und museumspädagogisches Personal der LH MD. Die LH MD sichert zudem die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit, die touristische Vermarktung und die wissenschaftliche Vernetzung des Dommuseums.

Die LH MD sorgt für die restauratorische Überwachung der Exponate und der klimatischen Aufbewahrungsbedingungen in Zusammenarbeit mit dem LDA.

§ 11 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Darstellung des Projekts in der Phase 1 nach außen, erfolgt durch die LH MD in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe. Dabei wird stets gewährleistet, dass das Projekt als „Kooperation“ dargestellt wird.

(2) Als Verantwortliche zur kooperationsinternen Abstimmung von Belangen der Öffentlichkeitsarbeit werden die Partner jeweils eine/n verantwortlichen Ansprechpartner/-in benennen.

(3) Die Kooperationspartner werden die Ergebnisse oder Teilergebnisse des Projektes ausschließlich für das Projekt verwenden. Eine Veröffentlichung ist nur nach Freigabe durch die Lenkungsgruppe möglich.

§ 12 Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Aufgaben in der Phase 1 sind die Kooperationspartner selbst im Rahmen ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie unterstützen sich gegenseitig im Rahmen ihrer materiellen und immateriellen Möglichkeiten, insbesondere bei der Einwerbung von Fördermitteln.

Dazu gehören insbesondere:

- Kosten der Konzeption, der Beschaffung, Einrichtung und Gestaltung der Ausstellung durch die LH MD und das LDA
- Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die Veranschlagung und das Finanzcontrolling im Rahmen des Kosten- und Finanzierungsplanes liegen im Bereich der Betriebsführung ab Phase 2 bei der SDS. Zur Betriebsführung gehören insbesondere nachfolgende Kosten:

- Dienstleistungskosten des notwendigen Personals zur Sicherstellung des Museumsbetriebes (Sicherheit/Reinigung/Verkauf und Kassierung)
- Kosten der Mietsache gemäß Vertrag
- Kosten der Versicherung der Leihgaben der Kooperationspartner

Kosten, die jeder Kooperationspartner selbst veranlasst und die nicht im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehen sind, werden von den Kooperationspartnern selbst getragen und nicht wechselseitig in Rechnung gestellt.

(3) Über die zuständigen Projektgruppen informieren sich die Kooperationspartner laufend und ausführlich über alle das Projekt betreffenden inhaltlichen und finanziellen Entwicklungen aus ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere sofern diese Auswirkungen auf die künftige laufende Betriebsführung haben. Dazu gehören insbesondere Planungs- und Gestaltungsentscheidungen zur Ausstellung, die künftig Auswirkungen auf die Personalbemessung haben können.

(4) Grundsätzlich zeigen die Kooperationspartner einander insbesondere an, wenn ihnen für die Durchführung des Projektes durch Dritte, insbesondere von öffentlichen Stellen, weitere Mittel gewährt werden. Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Akquise der Drittmittel in engster Abstimmung durchzuführen.

§ 13 Grundsätze der Veranschlagung und Mittelverwendung für die Betriebsführung (Phase 2)

(1) Die Haushaltsführung des Betriebes erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen für die Haushaltsführung der SDS und ist ein gesondert zu veranschlagender Bestandteil ihres Haushalts. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen für die Prüfung der Jahresrechnung der SDS durch den Landesrechnungshof.

(2) Zum Ausgleich von Defiziten aus dem laufendem Haushalt der Betriebsführung durch die SDS verpflichten sich die LH MD und die SDS jeweils zu gleichen Teilen einen Betrag bis zur Höhe von jeweils 50.000 EUR/Jahr bereit zu stellen. Aus der Betriebsführung erwirtschaftete Überschüsse sind auf Beschluss des Projektvorstandes zweckgebunden für das Dommuseum in Form einer oder mehrerer Rücklagen im Haushalt der SDS zu führen. Der Ausgleich möglicher Defizite aus dem Vorjahr hat dabei Vorrang.

(3) Jeweils laufend zum Ende eines Quartals und abschließend mit Stichtag zum Jahresende wird von der SDS eine Abrechnung der Betriebsführung für das zurückliegende Haushaltsjahr erstellt, die auch eine Übersicht über die Einnahmen-/Überschussrechnung

enthält. Die Abrechnung wird dem Lenkungsausschuss (vgl. § 2) zur Prüfung vorgelegt. Verbleibt ein Fehlbetrag, wird dieser von der LH MD und der SDS entsprechend der Regelungen des Absatzes 2 zu gleichen Teilen getragen.

(4) Sollte entgegen wirtschaftlicher Erwartung im Laufe oder nach Abschluss eines Haushaltsjahres das Defizit über den im Absatz 2 genannten Betrag liegen und nicht durch Rücklagen ausgeglichen werden können, so verpflichten sich die LH MD und die SDS entsprechend ihrer Anteile zum Ausgleich. Die LH MD und die SDS verpflichten sich daraufhin alle wirtschaftlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um in den Folgejahren den über den in Absatz 2 genannten Betrag zusätzlich bereit gestellten Betrag an die jeweiligen Kooperationspartner zurückzuführen.

§ 14 Haftung

(1) Die „Kooperation“ tritt als solche nicht nach außen auf und übernimmt keine Haftung. Vielmehr haftet im Außenverhältnis jeder Kooperationspartner im Rahmen seiner eigens aus dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben selbst.

(2) Im Innenverhältnis haften die Kooperationspartner untereinander nur bis zur Höhe der Verbindlichkeiten übernommener Aufgaben aus dieser Kooperation. Ansonsten haften die Kooperationspartner im Innenverhältnis nicht.

§ 15 Laufzeit des Vertrages

(1) Diese Vereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und für die Durchführung des Projektes „Dommuseum“ auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von den Kooperationspartnern mit einer Frist von vier Jahren zum Kalenderjahresende ordentlich gekündigt werden. Erstmals jedoch ist eine solche Kündigung zum 31.12.2025 zulässig. Bis dahin schließen die Kooperationspartner das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ausdrücklich aus.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Kooperationspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von den oder über die anderen Kooperationspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich. Die Kooperationspartner weisen dazu ausdrücklich ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Diese Pflichten bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.

(2) Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages und der Kooperation eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen.

(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß beruht. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

§ 17 Wirksamkeitsklausel

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit seitens

- der SDS eines Beschlusses des Kuratoriums;
- der LH MD eines Beschlusses des Stadtrates;
- des LDA der Zustimmung des Kultusministeriums.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform einschließlich der Unterzeichnung durch alle Beteiligten. Dies gilt ebenso für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Sind oder werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, treffen die Kooperationspartner diejenige zulässige Regelung, die den wirtschaftlichen Zielen der beanstandeten Regelung am nächsten kommt. Dies gilt ebenso für Lücken des Vertrages.

(3) Diese Vereinbarung sowie ggf. als Vertragsbestandteile geltende Anlagen werden jeweils in 3 Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Kooperationspartner eine Ausfertigung erhält.

(4) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Magdeburg.

(5) Die Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien der Kooperationspartner, soweit sie nach § 17 erforderlich ist.

6/3/15

Leitzkau, den



Christian Philipsen

Dr. Christian Philipsen

14.04.15

Halle (Saale), den

Harald Meller

Prof. Dr. Harald Meller

15. APR. 2015

Magdeburg, den

Lutz Trümper

Dr. Lutz Trümper